

RS OGH 1983/2/1 5Ob771/82, 6Ob575/86, 4Ob623/88, 8Ob549/91, 6Ob108/98w, 8Ob220/02i, 3Ob48/05p, 4Ob90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1983

Norm

ABGB §428

ABGB §1090 Iif

Rechtssatz

Der " sale and lease back-Vertrag " ist eine Sonderform des mittelbaren Finanzierungsleasing, bei welchem ein Interessent ein Investitionsgut erwirbt, es an den Leasinggeber verkauft und sodann den Gebrauch des Investitionsgutes im Leasingweg zurückerwirbt. Das Besitzkonstitut reicht aus, um dem Leasinggeber das volle Eigentum am Leasinggut zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 771/82
Entscheidungstext OGH 01.02.1983 5 Ob 771/82
EvBl 1983/117 S 443
- 6 Ob 575/86
Entscheidungstext OGH 22.03.1988 6 Ob 575/86
SZ 61/70
- 4 Ob 623/88
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 623/88
nur: Das Besitzkonstitut reicht aus, um dem Leasinggeber das volle Eigentum am Leasinggut zu verschaffen. (T1)
Beisatz: Auch in diesem Fall hängt die erforderliche Erwerbungsart von der vertraglichen Ausgestaltung ab; nur wenn der Vertrag in Wahrheit eine Darlehensgewährung zugrunde liegt, ist die Übergabe durch Zeichen erforderlich. (T2)
- 8 Ob 549/91
Entscheidungstext OGH 11.07.1991 8 Ob 549/91
nur T1; Beisatz: Bei absoluter Rückstellungspflicht. (T3)
- 6 Ob 108/98w
Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 108/98w
Vgl; Beisatz: Der Umstand, daß der Leasingnehmer in der Folge seine vertragliche Verpflichtung, die Sache für die

Eigentümerin bloß innezuhaben, verletzt hat, kann nicht dazu führen, daß das bereits durchgeführte Besitzkonstitut der Leasinggeberin, die mittlerweile ihr Eigentum gemäß § 367 ABGB verloren hat, neuerlich einen Herausgabeanspruch verschafft. (T3); Veröff: SZ 72/72

- 8 Ob 220/02i

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 Ob 220/02i

Beisatz: Inwieweit in einem "Kreditrahmen" Sale-and-lease-back-Verträge im Ergebnis einer Sicherungsübereignung dienen, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles ermittelt werden und stellt damit regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T4)

- 3 Ob 48/05p

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 48/05p

Auch; Beisatz: Der Unterschied zum gewöhnlichen Finanzierungsleasing besteht darin, dass der Leasingnehmer bereits auf Grund eines Vertrags mit dem jeweiligen Lieferanten, Hersteller oder Händler schon Eigentümer des Leasingguts war. Ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an den Leasinggeber bestehen gegenüber einem gewöhnlichen Finanzierungsleasing keine Unterschiede mehr, weil der Leasingnehmer in der Folge auch nur noch die Stellung eines am Gebrauch des Leasinggutes interessierten Nutznießers hat. (T5)

- 4 Ob 90/19t

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 4 Ob 90/19t

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0011217

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at